

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 602/71

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Bertha Antonia F [REDACTED],

[REDACTED] /Belgien, avenue [REDACTED] [REDACTED], [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde in Düsseldorf,

Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 16. September 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Kern, Fuchs, Dr. Thumm und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 26. Mai 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

#### G r ü n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 ZPO liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht hat eine Angleichung nach Art. IV Nr. 1a EEG-Schluss verneint, weil das Berufungsurteil des Ausgangsverfahrens vom 23. September 1964 den Rentenanspruch in erster Linie wegen Fehlen der Entschädigungsberechtigung nach §§ 4, 150 und 160 EEG und nur hilfsweise

- 3 -

aus medizinischen Gründen abgelehnt habe. Das steht  
im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichte-  
hofs (RnW 1972, 36; 1973, 185).

Mal

Tuats



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos [\(mobile App\)](#)  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile

